

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^o 121. Mittwoch, den 29. October 1828.

Bäcker-Reglement vom 25. October 1828.

Den Scheffel des besten Weizens = 5 Thlr. 10 Gr. bis 5 Thlr. 16 Gr.
 Den Scheffel Korn = 4 — 4 — bis 4 — 8 —
 nach jetzigen Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung
 gegeben werden:

Frantzbrod

Für drei Pfennige = 3 $\frac{1}{2}$ Loth.

Semmel

Für drei Pfennige = 5 $\frac{1}{4}$ Loth.

Kernbrod

Für drei Pfennige = 9 $\frac{1}{2}$ Loth.

Für einen Groschen = 1 Pfund 6 Loth.

Für zwei Groschen = 2 Pfund 14 Loth.

An gutem reinen Roggen-Brode liefern die Stadt-Bäcker:

Für zwei Groschen = 2 Pfund 14 Loth.

Für vier dergleichen = 4 Pfund 28 Loth.

Für sechs dergleichen = 7 Pfund 13 Loth.

Für acht dergleichen = 10 Pfund 2 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen = 2 Pfund 14 Loth.

Für vier dergleichen = 4 Pfund 28 Loth.

Für sechs dergleichen = 7 Pfund 13 Loth.

Für acht dergleichen = 10 Pfund 2 Loth.

(L.S.) Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Die protestantische Inquisition gegen einen Reichsfürsten.

ihrem Lehrbegriffe abzuweichen, und sind alsdann mit Feuer und Schwert, mit Galgen und Zuchthaus*) gegen sie aufgetreten. Noch jetzt giebt

Die Protestanten haben ebenfalls biswollen eine Art Inquisition gehandhabt, das heißt: über den Glauben solcher gerichtet, welche von

*) Ein merkwürdiges Beispiel der Art in ganz neuer Zeit ist der Prozeß contra Dahnrieder in Ostpreußen.

nd.
für
179
dr,
28,
hr.
hen
on-
An-
uch
6
8
11
8
1
8
u.
8
u.
6
10